

1) 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen

und

2) Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Ortschaft Behningen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften

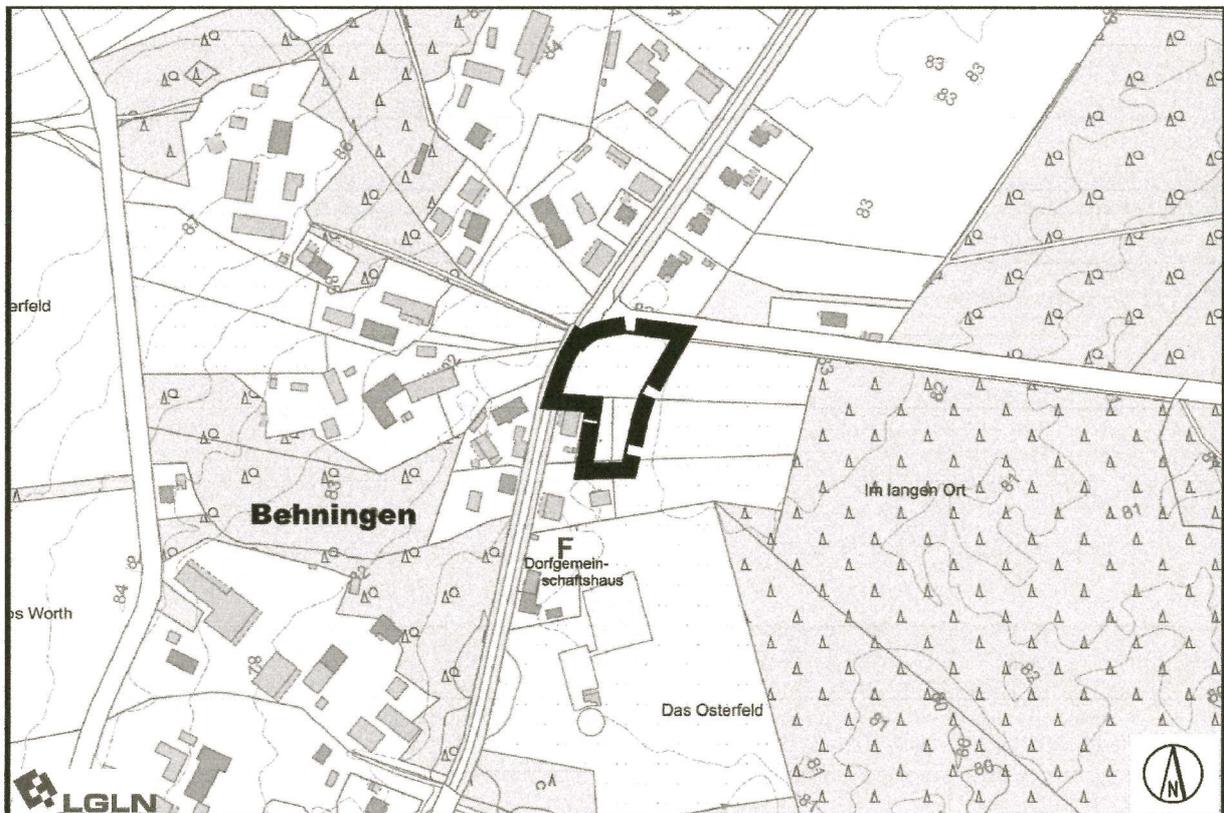
Zu 1)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Heidekreis am 04.01.2024 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 26.01.2024 - Aktenzeichen 61.21.017.055 - gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

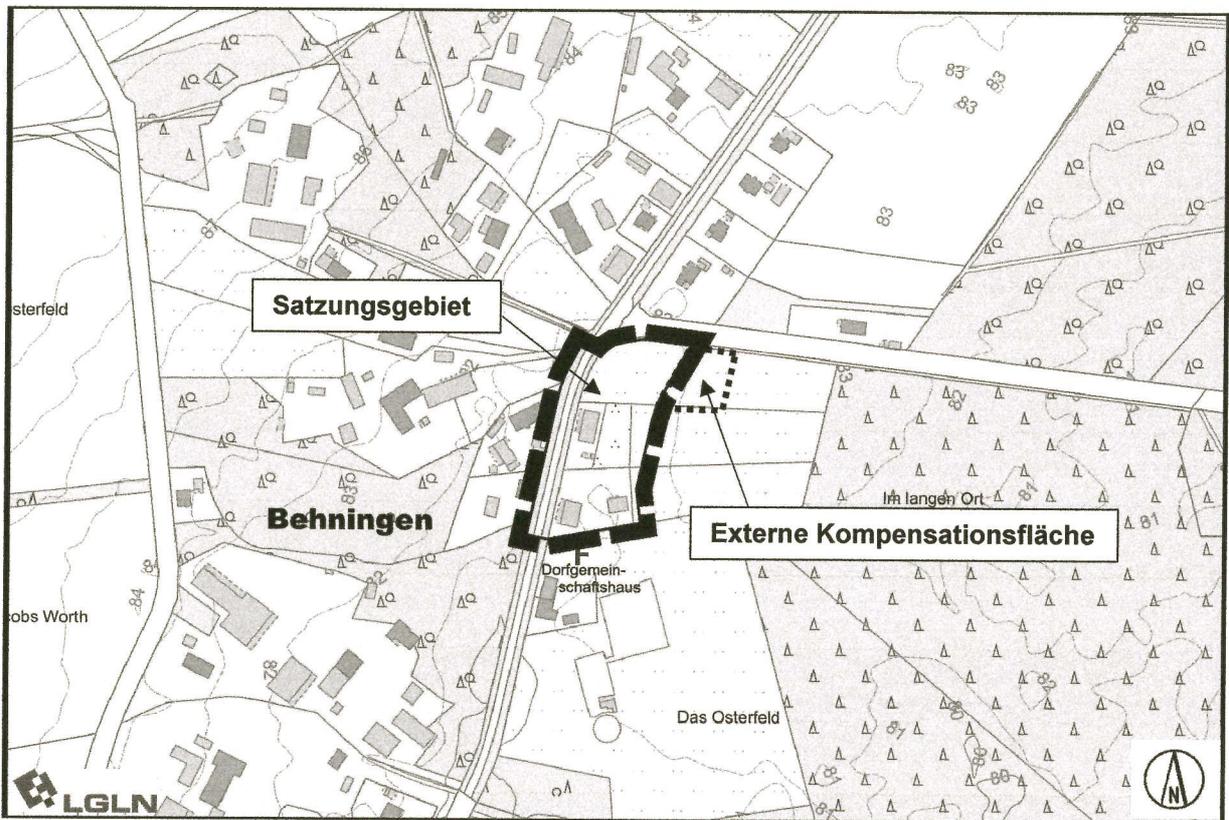


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Zu 2)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Ortschaft Behningen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Entwicklungs- und Ergänzungssatzung sowie die Lage der externen Kompensationsfläche sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Softau

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen wirksam. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Ortschaft Behningen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Flächennutzungsplanänderung und der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Behningen nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung und die Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Ortschaft Behningen -, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 08.02.2024

C. Brunkhorst
 C. Brunkhorst
 Bürgermeister